

Steuern in der Praxis

Familienverträge

Kein Steuerabzug für Ausbildungskosten des angestellten Sohnes.

Family business ist im Steuerrecht immer ein heikles Thema. So auch in einem Fall, der unlängst an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wurde. Ein Arzt wollte die Ausbildungskosten für seinen Sohn, der bei ihm geringfügig angestellt war, von der Steuer absetzen. Es blieb beim Wunsch, denn der Gerichtshof untersagte den Steuerabzug.

Die Causa lässt wie folgt zusammenfassen: Ein Arzt für Allgemeinmedizin betrieb eine Ordination, in der er ab Oktober 2004 seinen bis dahin in Ausbildung (BWL-Studium) stehenden Sohn als medizinische Hilfskraft geringfügig mit einer Stundenverpflichtung von zehn Wochenstunden und eine Vergütung in Höhe von 376,50 EUR angestellt hat. Der Sohn besuchte ab Oktober 2004 auch eine private (drei-jährige) Physiotherapieausbildung

an einer Akademie für Physiotherapie. Als Dienstgeber machte der Arzt die von ihm bezahlten Ausbildungskosten des Sohnes in Höhe von monatlich 1.250 EUR (im Jahr 2004 daher 3.750 EUR und im Jahr 2005 15.000 EUR) sowie diesbezügliche Bildungsfreibeträge (2004: 750 EUR; 2005: 3.000 EUR) als Betriebsausgaben geltend.

Der Vater schloss mit dem Sohn eine Ausbildungsvereinbarung ab und vereinbarte eine aliquote Rückzahlungsverpflichtung bei einem Ausscheiden innerhalb von fünf Jahren.

Aberkennung des Steuerabzugs bei Betriebsprüfung

Im Zuge einer Betriebsprüfung wurde diese Vereinbarung unter die Lupe genommen. Die Behörde kam zu dem Ergebnis, dass zwar ein Dienstverhältnis zwischen Vater und Sohn vorliegt, der Steuerabzug

der Ausbildungskosten wurde von ihr jedoch nicht gestattet, zumal die Bezahlung der Ausbildungskosten des Sohnes im privaten Interesse des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Unterhaltspflichtiger liege und das betriebliche Interesse untergeordnet sei.

Nein vom Verwaltungsgerichtshof

Der Arzt gab sich mit dem Ergebnis der Betriebsprüfung nicht zufrieden und rief den Verwaltungsgerichtshof an. Dieser prüfte die Ausbildungsvereinbarung zwischen Vater und Sohn im Detail. Familienverträge werden grundsätzlich von ihm nur dann anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- der Vertrag kommt nach außen ausreichend zum Ausdruck und
- der Vertrag hat einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt und



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan © MEDplan

- der Vertrag wäre in dieser Form und zu diesen Bedingungen auch zwischen Fremden abgeschlossen worden.

Die Prüfung der vorliegenden Ausbildungsvereinbarung ergab, dass der Vertrag als nicht fremdüblich anzusehen ist. Zum einen fehlte ein in Ausbildungsvereinbarungen übliches Konkurrenzverbot und zum anderen wäre es sehr unwahrscheinlich, dass Fremde die

Kostenübernahme für eine nur teilzeitbeschäftigte Hilfskraft mit einer Monatsentlohnung von 400 EUR abschließen würden, da sich die Kosten wohl kaum jemals amortisieren würden. Anders hätte sich die Situation vielleicht dargestellt, wenn sich der Sohn schon im Vorhinein zu einer Vollzeitbeschäftigung nach der Ausbildung verpflichtet hätte.

Im Ergebnis untersagt der VwGH also die Ausbildungskosten als Betriebsausgabe für den Vater. Der Grund: In wirtschaftlicher Betrachtungsweise überwogen nicht die beruflichen, sondern die privaten Überlegungen des Vaters. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. susanne.glawatsch@medplan.at